Verordnungsblatt

für ben

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

Nº 201

erschien am 10. October 1871.

727.

Erlaß der k. k. n. ä. Statthalterei

vom 9. Mai 1871, J. 11.362, Mag. J. 65.545,

Erläuterungen bes S. 167 ber Inftrutzion zur Ausführung bes Wehrgesetzes enthaltend.

Das h. k. und k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Neichskriegsministerium in Absicht auf die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen des z. 167 al. 4 der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes, welcher zusolge jeder in der Evidenz der Ersatzeserve stehende Wehrpslichtige jährlich den Fortbestand zener Verhältnisse nachzuweisen hat, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Besreiung, Entlassung, beziehungsweise auf die Löschung aus dem Ersatzeservestande hervorgegangen ist, nachstehende Erläuterungen erlassen:

Die der Unterstützung bedürftigen männlichen Angehörigen der der Ersatzreserve zu Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind behufs der Konstatirung ihrer fortdauernden Erwerbsunfähigkeit einer kommissionellen ärztlichen Untersuchung nicht mehr zu unterziehen, und hat es sonach bezüglich dieser Wehrpflichtigen nur auf die Nachweisung der sonstigen maßgebenden Verhältnisse, aus welchen ihre Vefreiung oder Entlassung hervorgegangen ist, nämlich, daß die zu unterstützenden Angehörigen noch am Leben sind und der Unterstützung bedürfen, kein anderer zur Unterstützung berufener Sohn, Enkel oder Bruder vorhanden ist und die übernommene Verbindlichsteit auch erfüllt wird, anzukommen.

Ein gleichartiger Vorgang hat auch rücksichtlich ber ber Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden.

r Sall ergeben, bag Berficberungsgriellichni-

728.

Gemeinderaths - Beschluß vom 16. Mai 1871, 3. 1244,

in Betreff ber Befreiung ber Schüler ber Bororte Wiens, welche bie biefigen Bolfsichulen befuchen, von ber Entrichtung bes Schulgelbes.

Der Gemeinderath ber f. f. Reichshaupt= und Residengstadt Wien hat in seiner Blenar= versammlung am 16. Mai b. 3. ben Beschluß gefaßt, bag in Rudficht ber genehmigten Aufhebung des Schulgelbes an den Bolfsschulen Wiens auch von jenen Kintern, welche aus ben Vororten Wiens in die hiefigen Bolfsichulen fommen, fein Schulgelb eingehoben werbe, und bag, um einen außergewöhnlichen Andrang ber Schüler aus einem fremden Schulfprengel zu vermeiben, ber Bezirfs= schulrath von Wien ersucht werbe, auf die Bollziehung und genaue Ginhaltung ber Bestimmungen bes S. 11 bes Landesgesetzes vom 5. April 1870 ftrenge achten zu wollen.

729.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Mai 1871, B. 13.146, Mag. B. 68.414,

binfichtlich ber Berpflichtung folder erfrankter Perfonen, welche von einer Berficherungs= gesellschaft eine Rente ober aus einem Kranken = Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, zur Entrichtung ber Berpflegstoften für ben Fall ihrer Aufnahme in eine öffentliche Rranfenanstalt.

Personen, welche für den Fall ihrer Erfrankung von einer Bersicherungsgesellschaft eine Rente ober aus einem Kranken-Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, können im Falle ihrer Spitalsverpflegung nicht ben Zahlungsunfähigen, beren Berpflegskoften aus Landesmitteln zu ver= guten find, beigezählt werden, indem biefelben im Sinblicke auf die grundfätliche Berpflichtung, baß in erster Linie ber Kranke selbst die mit ber Wieberherstellung seiner Gesundheit verbundenen Aus= lagen zu tragen habe, sich eben burch die Berficherung für ben Erfrankungsfall ober burch ben Beitritt zu einem Rranten = Unterstützungsvereine, bei bem Entfallen bes sonstigen Erwerbes bie Mittel beschaffen, um die vorbezeichneten Auslagen, worunter selbstverftandlich die Spitalsverpflegs= toften gehören, lettere nach Maggabe ber Sohe ber Berficherungsrente ober bes Krankengelbes, entweber gang ober theilweise gu beftreiten.

Wenn baber ein berart Berficherter im Erfrankungsfalle bie Spitalshilfe in Anspruch nimmt, so muß ber Bersicherungsbetrag ober bas Krankengeld, insoweit bamit bie Spitalskoften bebeckt werben fonnen, im Sinblicke auf bie erwähnte bem Berpflegten felbst in erster Linie obliegenbe Bahlungspflicht zu tiefem Zwecke in Verwendung genommen werben.

Es hat fich aber in neuerer Zeit wiederholt ber Fall ergeben, daß Berficherungsgesellschaften und Bereine burch Erkenntnisse ber erften Inftang zur Zahlung ber in öffentlichen Spitalern für Versicherte erwachsenen Verpflegskosten bis zur Höhe bes Bersicherungsbetrages ober bes Krankensgelbes verhalten wurden, welche Erkenntnisse jedoch über die dagegen eingebrachten Rekurse deshalb behoben werden mußten, weil nicht die Versicherungsgesellschaft oder der Krankensunterstützungswerein, sondern der Versicherte selbst, welcher durch seine Einlagen die Mittel zur Bestreitung der Spitalsauslagen im Erkrankungsfalle ganz oder theilweise beschafft hat, als zahlungspflichtig ersscheint, und der Versicherungsgesellschaft oder dem Vereine überhaupt weder das Necht noch die Pflicht zukömmt, ohne gerichtlichen Austrag die Auszahlung der zur Gebühr erwachsenen Bezüge zu verweigern oder aber damit Verpflichtungen des Bezugsberechtigten ohne dessen Zustimmung einzulösen.

Damit nun in Hinkunft bem Zwecke ber thunlichsten Sicherstellung ber Interessen bes Fondes ber drei Wiener k. k. Krankenanstalten und einer raschen Einbringung der Verpflegskosten in den bezeichneten Fällen möglichst entsprochen werde, findet sich die k. k. n. ö. Statthalterei veranlaßt, solgende Normativbestimmungen, nach welchen sich pünktlich zu benehmen sein wird, zu erlassen:

1. Wenn es entweder schon bei der Aufnahme eines Kranken in die Spitalsbehandlung oder doch im Laufe der Verpslegung bekannt wird, daß sich derselbe bei einer Versicherungsgesellschaft oder bei einem Kranken-Unterstützungsvereine den Bezug einer Rente oder eines Krankengeldes für den Erkrankungsfall gesichert hat, so ist es Aufgabe der Spitalsverwaltung, sich sosort, und zwar längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte, mit welchem die Verwaltung zur Kenntniß dieses Umstandes gelangt ist, mittelst lithographirter Berichtsblanquette an die k. k. Statthalterei zu dem Ende zu wenden, damit die k. k. Finanzprokuratur im Grunde des Hoffanzleidekretes vom 18. September 1786 lit. C, J. G. S. Nr. 577 beauftragt werde, im gerichtlichen Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalspflege des Bezugsbesrechtigten auslausenden Kosten zu erwirken.

Rebem berartigen Berichte ist das Mundum eines Statthaltereiauftrages an die k. k. Finanzprokuratur anzuschließen, wozu lithographirte Blanquette zu verwenden kommen, welche genau und beutlich berart auszufüllen sind, daß dieselben sofort hierorts mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehen werden können.

Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß in diesem Statthaltereiauftrage der Name der Versicherungsgesellschaft oder des Kranken-Unterstützungsvereines, dann der Ort, wo sich das Vereinslokale befindet, genau angegeben erscheine.

Nach Ablauf der Spitalsverpflegung hat die Spitalsverwaltung allsogleich der k. k. Finanzsprofuratur einen mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweis über die aufgelaufenen Verpflegskosten mit dem Ersuchen zu übermitteln, nunmehr über die bereits erwirkte sicherstellungsweise Pfändung die weiteren gerichtlichen Schritte zur Einbringung der aushaftenden Verpflegskosten nach Maßgabe der Höhe des dem Verpflegten von der Gesellschaft oder dem Vereine gebührenden Bezuges einzuleiten.

2. Kommt die Spitalsverwaltung erst nach der Entlassung des Patienten aus der Spistalspflege in die Kenntniß, daß derselbe als Theilnehmer einer Bersicherungsgesellschaft oder als Mitglied eines Krankensunterstützungsvereines zum Bezuge einer Kente oder eines Krankengeldes berechtigt war, so hat die Spitalsverwaltung unverweilt nach Maßgabe des Domizils des Berspslegskostenrestanten entweder an den Wiener Magistrat oder an die bezügliche Bezirkshauptmanns

schaft (Stadtrath) unter Anschluß eines mit dem Amtssiegel versehenen, von der Berwaltung gefertigten Ausweises über die aufgeläufenen Berpflegskoften das Ersuchen zu richten, auf Grund dieses amtlichen Ausweises die aushaftenden Spitalskoften von dem Berpflegten selbst, welchem es überlassen bleibt, seine Bezugsrechte gegen die Bersicherungsgesellschaft oder den Kranken-Unterstützungsverein, wodurch ihm die Mittel zur Bezahlung der für ihn erwachsenen Spitalsverpflegskosten geboten werden, geltend zu machen, einzusordern, dieselben im Weigerungsfalle der Zahlung sosort unter Anwendung der politischen Exekuzionsmittel einzuheben und der Spitalsverwaltung zu übersmitteln.

Nachdem der sub 1 erörterte Borgang der sicherstellungsweisen Pfändung größere Garantie für die Bedeckung der Spitalskosten bietet, so wird an jeden Kranken bei seiner Spitalsaufnahme die Frage zu richten sein, ob er aus einer Bersicherungsgesellschaft oder aus einem KrankensUnterstützungsvereine eine Rente oder Krankengeld zu beziehen hat, und es wird diese Fragestellung, sowie die diesfällige Antwort des Patienten in einer dem Zwecke entsprechenden möglichsten Bollständigsteit durch den Aufnahmsjournalbeamten dem polizeilichen Aufnahmsdokumente oder bei dem Mangel desselben in dem mit dem Kranken nach den bestehenden Borschriften aufzunehmenden Protokolle beizzusügen sein.

Die k. k. Oberverwaltung wird angewiesen, das Weitere zu veranlassen, damit diese Normalvorschrift, welche unter Sinem auch dem Wiener Magistrate, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und ben Stadträthen zu Wiener Neustadt und Waidhosen a. d. Ybbs, dem n. ö. Landesausschusse und der k. k. Finanzprokuratur zur Kenntnisnahme mitgetheilt wird, von den unterstehenden drei Krankenhausverwaltungen pünktlich zur Anwendung gebracht werde.

730.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Mai 1871, B. 11.361, Mag. B. 70.220,

betreffend die zeitliche Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, eines Stiefbruders, welcher ber einzige Erhalter von nur halb verwaisten Geschwistern ift.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 24. April 1. 3., 3. 4928/1397 II., aus Anlaß einer speziellen Anfrage, ob einem Stiefbruder die zeitliche Militärbesfreiung, beziehungsweise Entlassung, als einzigen Erhalter von nur halbverwaisten Geschwistern zussteht, nachstehende Norm zur Darnachachtung festzusetzen befunden:

Nach ben §§. 17 und 40 bes Wehrgesetzes hat ein Bruder aus dem Titel als Erhalter seiner Geschwister nur dann gesetzlichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung oder Entlassung, wenn er und die Geschwister ehelich geboren sind, mindestens einen Elterntheil gemeinschaftlich haben (§. 38 al. 11 der Instruktion zur Aussührung des Wehrgesetzes), wenigstens Eines von allfällig mehreren solchen Geschwistern gänzlich verwaist ist und von dem Bruder einzig und allein erhalten werden muß.

Nicht ganz verwaifte Geschwifter haben baher auf die Reklamazion eines Stiefbruders teinen Anspruch.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. Juni 1871, B. 1963, Mag. B. 94.560,

in Betreff bes freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den burch die Frohnleichnamsprozessionen ber verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten.

Der Gemeinderath hat rücksichtlich des freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den durch die Frohnleichnamsprozessionen der verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Bom Jahre 1872 angefangen wird dieser Beitrag in den Bezirken III bis IX, sowie dies bereits in den Bezirken I und II der Fall ist, blos insoweit geleistet, als die Frohnleichnamssprozession in jedem Jahre nur bei einer Pfarre stattfindet.

2. Dieser Beitrag ist pauschaliter im Verhältnisse zu ben bisherigen Auslagen zu bes messen und ist das durch diese Kostenreduzirung erzielte Ersparniß bei Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1872 ersichtlich zu machen.

3. Insolange in einem Bezirke mehrere Frohnleichnamsprozessionen abgehalten werden, haben die mit der Leitung der Bezirksangelegenheiten betrauten Gemeindeorgane alljährlich die Pfarre zu bezeichnen, zu welcher der bestimmte Kommunalbeitrag geleistet wird.

4. Von diesem Beschluße sind das hochw. Konsistorium und die Bezirksvorstände, letztere mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß ihrerseits auf die Bereinigung der Frohnleichnamsprozessionen thunlichst einzuwirken sein wird.

732.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 22. Juni 1871, J. 2227, Mag. J. 36.004,

womit ber Magistrat zur Aufnahme von Aushilfsdienern ermächtiget wird.

Der Magistrat wird im Sinne seines Borschlages vom 25. Mai d. I., Z. 36.004, ermächstigt, für den Fall des Bedarses, und nur für die Zeit des Bedarses, aus Anlaß längerer Erkranskungen, Beurlaubungen zc. von Amtsdienern eine entsprechende Anzahl von Aushilfsdienern mit einem Taglohne von 1 fl. De. W., und zwar vorläusig in der Zahl von acht Individuen, aufzunehmen.

Die Aufnahme berselben hat über Antrag der Kanzlei-Direkzion von dem Herrn Referenten in Kanzleiangelegenheiten zu erfolgen und ist deren Entlohnung mittelst Wochenrechnung zu bewerkstelligen.

In den bezüglichen Aufnahmsbokumenten dieser Aushilfsdiener ist ihnen ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur für die Dauer des Bedartes aufgenommen werden und deshalb noch keinen Anspruch auf eine definitive Anstellung haben.

733.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juni 1871, B. 16.939, Mag. B. 86.797,

in Betreff ber Kompetenz ber biesseitigen f. f. politischen Behörden zur Ertheilung von Hausirbefugnissen an Angehörige ber Länder ber ungarischen Krone.

Aus Anlaß der in einem speziellen Falle angeregten Frage, ob die diesseitigen k. k. politischen Behörden kompetent seien, an Angehörige der Länder der ungarischen Krone Hausirbefugsnisse zu ertheilen, hat sich das königl. ung. Ministerium sür Ackerdan, Industrie und Handel mit der Note vom 24. Mai 1871, Z. 5211, dahin ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Kompetenz noch sortan gemäß §. 5 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßegebend sei, weil die Bestimmungen dieses A. h. Patentes durch den Art. XV des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Nr. 3 des R. G Bl. vom Jahre 1868, für beide Reichshälsten aufrecht erhalten wurden und keinerlei Aenderung erlitten haben.

Se. Erzellenz ber Herr Minister bes Innern hat laut Erlasses vom 18. Juni 1871, 3. 7420, keinen Anstand genommen, dieser Ansicht des königl. ung. Ministeriums beizupflichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß ungarische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Niederösterreich haben, betreffs der Ertheilung von Hausirpässen gleich den diesseitigen Angehörigen zu behandeln sind.

Anhang.

Laut bes h. Erlasses bes Herrn Ministers bes Innern vom 23. Mai 1. 3., 3. 6095, haben sich die königlich italienische und die diesseitige Regierung dahin geeinigt, daß das zwischen Italien und Desterreich bisher faktisch bestandene Reziprozitäts = Verhältniß der unent = geltlichen Abschiebung fortzubestehen habe, so daß auch künstighin ein Ersat der einem ber beiden Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des andern Staates erwach senden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird.

Hievon wurde der Magistrat mit Beziehung auf den S. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1868, Nr. 41 R. G. B., in die Kenntniß gesetzt.
(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1871, J. 14.375. Mag. J. 6329 Pol. Sekz.)

Bur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel der Verlassenschaften ber ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen hat das hohe f. f. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Mai 1871, 3. 6648, anzuordnen befunden, daß diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als kompetent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speziellen Falle zur Intestat-Erbsolge berusene Armensond befindet.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1871, B. 14.832, Mag. B. 78.974.)

Rant Zuschrift bes königl. ungar. Ministers bes Innern vom 13. Juni 1871, 3. 6332, Mag. 3. 82.025, wurde tas Csanader Romitatsspital in Makó, vom 1. Juli I. 3. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgesnommen, und für dasselbe die tägliche Berpflegsgebühr von dem bezeichneten Tage dis auf Weiteres mit 50 kr. festgeset; ebenso wurde das Spital in Ujhelh (Zempliner Romitat), vom 1. Juli I. 3. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenshäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Berpflegsgebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. sestgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths Beschlusses vom 13. Juni 1871, Z. 963, sind in Hinkunft die Originale der Stiftbriese aller Art von Stiftungen an das städtische Archiv abzugeben.

Laut Mittheilung bes königl. ungarischen Ministers bes Innern vom 17. Juni 1871, 3. 12.230, Mag. 3. 84.318, wurde die tägliche Verpflegsgebühr des allgemeinen Krankenshauses zu Kaposvár des Somogher Komitates, vom 1. April I. 3. angefangen, bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Juni 1871, Z. 2241, Mag. Z. 83.583, wurde prinzipiell die Errichtung einer 7. Klasse bei jeder städtischen Schule, welche das Bedürfniß hiezu, sowie die Möglichkeit der Beischaffung der erforderlichen Localität nachweiset, genehmiget.

Die in neuerer Zeit mehrfach erfolgte Aufrechnung von Portogebühren für Korresponstenzen des Magistrates mit den Verwaltungen der auswärtigen Versorgungshäuser seitens der k. k. Postämter veranlaßte den Magistrat zu einer Vorstellung an das k. k. Handelsministerium, welches mit Erlaß vom 24. Juni l. J., Z. 12.119, Mag. Z. 86.795, entschied, daß die Korrespondenzen zwisch en dem Wiener Magistrate und den Verwaltungen ber Gemeindes ArmensVersorgungshäuser in Manerbach, St. Andrae a. d. Traisen und Ybbs, insoferne sie sich auf die im Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Ar. 18) bezeichneten Angeleg enheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeindes Wohlthätig keit sunstalten beziehen, gebührensrei zu behandeln sind, und daß auch den im Art. VII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werth angabe die Portosreiheit zuzukommen habe.

Derlei Korrespondenzen und Sendungen müssen jedoch nebst dem entsprechenden ämtlichen Siegelverschlusse auch noch mit der Bezeichnung, welche die Portofreiheit begründet, nämlich: "In Angelegenheiten des Armenwesens" versehen sein.

Das k. k. Ministerium bes Innern hat mit h. Erlaß vom 2. Juli 1871, 3. 9257, Mag. 3. 90.282, über ben Refurs bes Wiener Gemeinderathes gegen die Statthalterei-Berordnung vom 24. Juni 1871, 3. 2851, betreffent die Verführung der Aeser der von der Rinder-

pest befallenen Thiere aus den westlichen Bororten Wiens nach der Wasenmeisterei zu Klederling zu verordnen befunden, daß zur Verscharrung der Kadaver Aaasplätze
auszumitteln und zu benützen sind, wogegen ein unüberwindlicher Anstand umsoweniger bestehen
könne, als ein solcher Aasplatz auf der Türkenschanze ohne Zweisel auszumitteln ist, und nichts entgegensteht, behufs der Durchführung einer für das allgemeine Wohl so überaus wichtigen Maßregel auf Kosten der betreffenden Gemeinden den §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Aus Anlaß der angeregten Frage, ob die auf die Besetzung von BeschauarztensStellen Bezug nehmenden Aften auch dann dem Gemeinderathe vorzulegen seien, wenn der für die zu besetzende Stelle sustemisirte Gehalt den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt, wird der Gesmeinderaths-Beschluß vom 28. Juni 1864, Z. 1855, in Erinnerung gebracht, welcher folgenders maßen lautet:

"Die Besetzung aller kommunalärztlichen Stellen, mit Einschluß der Stellen der Stadtarmenärzte ohne Unterschied der Bezüge, sowie die Erstattung der Besetzungsvorschläge für jene
ärztlichen Stellen, welche die Statthalterei zu besetzen hat, steht dem Gemeinderathe über Einvernehmung des Magistrates zu, und sind die diesfälligen Besetzungsvorschläge von der I. Sekzion über Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion an das Plenum des Gemeinderathes zu erstatten.

Die Besetzungsvorschläge über erledigte Armenarztens Stellen sind in hinkunft von dem Magistrate an den Gemeinderath zu leiten und es hat die I. Sekzion, nach Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion, hierüber an das Plenum zu referiren."

Im XLVII. Stücke des L.-G.- und B.-Bl. vom J. 1870 ift unter Nr. 69 die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. November 1870, Z. 16.543, — betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungssonds-Umlagen für das Jahr 1871 — enthalten.

Das XLVIII. Stück bes L.-G.- und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 2. Dezember 1870, 3. 35.363, über die Bestellung eines Forstinspektors bei der n. ö. Statthalterei.

Das XLIX, Stück des L.-G.- und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters in Betreff der Vergütung, welche das Militär- Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1871 für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat.

Im L. Stude des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ift unter Mr. 73 die Rundsmachung des f. f. n. ö. Statthalters vom 8. Dezember 1870, Z. 35.817, betreffend die Einsführung einspänniger Borspannswagen, enthalten.

Das I. Stud des L. G. nub B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Mr. 72 die Runds machung des f. f. n. ö. Statthalters vom 28. Dezember 1870, Z. 36.742, über die Aenderung einiger Bestimmungen des §. 41 der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das XI. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Mr. 22 bie Berordnung bes Ministers bes Innern, ber Justiz und bes Kultus vom 24. März 1871, betreffend bie Chesschließungen großherzoglich Baben'scher Unterthanen in Desterreich, — ferner unter Mr. 23 bas Gesetz vom 29. März 1871, betreffend bie Forterhebung ber Steuern und Abgaben, bann bie Bestreitung bes Staatsauswandes im Monate April 1871.

Im VIII. Stud bes 2. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ift unter Nr. 16 die Rundsmachung bes k. k. n. ö. Statthalters vom 17. April 1871, Z. 1468, Pr., betreffend die Shestemisirung von 13 landesfürstlichen Bezirksarztens Stellen für Niederösterreich und die Festsetzung ber Amtsbezirke und Amtssitze berselben, enthalten.

Das XII. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 25 bas Gesetz vom 7. April 1871, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

3m IX. Stücke bes L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 17 bie Runds machung bes k. k. n. ö. Statthalters vom 31. März 1871, Z. 18.937 ex 1870, betreffend bie Fiakers und Einspänners Ordnung für Wien und bie nächste Umgebung, enthalten.

Das XIV. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 31 bas Gesetz vom 27. April 1871, betreffend die Forterhebung ber Steuern und Abgaben, bann die Bestreitung bes Staatsaufwandes im Monate Mai 1871.

Im XI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 21 die Kundsmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Mai 1871, Z. 10.996, in Betreff des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiswilligendienstes enthalten.

Das XVI. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 37 bie Verordsnung bes Ministers bes Innern, bes Handels und bes Ackerbaues vom 13. Mai 1871, betreffend bie Anwendung bes §. 27, lit. c. des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

Das XVII. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 39 bas Gesetz vom 11. Mai 1871, enthaltend Abänderungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebührenfreiheit von Personen-Fahrkarten betreffend.

Das XVIII. Stud bes L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 40 bas Gefetz vom 8. Mai 1871, betreffend bie Bezüge und ben Rang bes Lehrpersonales an ber

t. t. Atademie der bildenden Künste in Wien, ferner unter Nr. 41 das Gesetz vom 16. Mai 1871, betreffend die Zuerkennung der Localzulage für die Prosessor en der Staats-Mittelschulen in Wien, und unter Nr. 42 das Gesetz vom 27. Mai 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauf-wandes im Monate Juni 1871.

Im XX. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 45 bas Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend bie Ausübung ber Gerichtsbarkeit über bie Landwehr, enthalten.

Das XXII. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 47 bas Gesetz vom 11. Mai 1871, betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrerpensionskassen.

Im XXIII. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871, ist unter Nr. 50 bie Verordnung ber Minister ber Justiz und ber Finanzen vom 24. April 1871 in Betreff ber Competenz ber Steuerämter bei Durchführung von Real = Exekuzionen zur Einbringung von Steuerrückständen, serner unter Nr. 53 die Verordnung des Minister der Innern und für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1871, betreffend den zwischen der kaiserlich sösterreichisschen und königlich belgischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenschein der beiderseitigen Staatsangehörigen enthalten.

Das XXV. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 57 bas Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend bie Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten in ben Jahren 1872 und 1873, und unter Nr. 58 bas Gesetz vom 28. Juni 1871, betreffend die Forterhebung ber Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung bes Staatsauswandes im Monate Juli 1871.

Im XXVI. Stücke bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Mr. 59 bas Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für die auf der Stadterweisterungsgruppe am Schottenringe in Wien nach Demolirung des provisorisch zu errichtenden Börsegebäudes herzustellenden Gebäude, enthalten.

Das XXVIII. Stück bes R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 63 bas Fisnanzgeset für bas Jahr 1871.

Im XII. Stück bes 2. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 22 die Verordsnung des n. ö. Landesschulrathes vom 7. Juni 1871, Z. 1276, betreffend die Ferialtage an Volks und Bürgerschulen, enthalten.